



Ihre Nachricht
27-632/7-34/2025
08.05.2025

Unser Zeichen
5.3-4536.1-KC-13237/2025

Bearbeiter/-in +49 9261 502-116
Max Petters

Datum
03.11.2025

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des im Gemeindeteil Hummendorf gesammelten Niederschlagswassers aus der Entwässerung der Johann-Georg-Herzog-Straße (Kreisstraße KC 5), des Geh- und Radweges entlang der Johann-Georg-Herzog-Straße (Kreisstraße KC 5), der Straßen „Kirchberg“ und „Birkenstraße“ und der Wege bei den Photovoltaikanlagen in den Leßbach

Antragsteller: Gemeinde Weißenbrunn, Bergstraße 21, 96369 Weißenbrunn

GUTACHTEN
im wasserrechtlichen Verfahren

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze

Abwasseranlage Gemeinde Weißenbrunn

Hummendorf

Landkreis Kronach

Inhalt

1.	Antrag und Sachverhalt	2
1.1.	Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung	2
1.2.	Antragsunterlagen	2
1.3.	Mit dem Vorhaben verbundene wasserrechtliche Gestattungen	2
1.4.	Örtliche Verhältnisse	2
2.	Prüfung des amtlichen Sachverständigen	3
2.1.	Umfang der Prüfung	3
2.2.	Anforderungen an die Abwasseranlagen	3
2.3.	Ergebnis der Prüfung	4
2.4.	Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen	4
2.5.	Einwendungen Dritter	5
3.	Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung	5
3.1.	Antragsteller	5
3.2.	Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage	5
3.3.	Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung	5
3.4.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
3.5.	Abwasserabgabe	7
3.6.	Entscheidung über die Einwendungen	7
4.	Hinweise	7
4.1.	Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften	7
4.3.	Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes	8
4.4.	Abwasserbeseitigungspflicht	8

1. Antrag und Sachverhalt

1.1. Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung

Die Gemeinde Weißenbrunn - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit den Planunterlagen vom 07.03.2024 bzw. mit Tektur vom 08.05.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach Art. 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser.

1.2. Antragsunterlagen

Dem Antrag liegt der Entwurf BAURCONSULT Architekten Ingenieure, Bahnhofstraße 21 – 23, 91257 Pegnitz vom 07.03.2024 bzw. die Tektur vom 08.05.2025 zugrunde.

1.3. Mit dem Vorhaben verbundene wasserrechtliche Gestattungen

1.3.1. Einleitungserlaubnis

Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Niederschlagswasser aus asphaltierten Straßen- und Radwegflächen in den Leßbach, einem Gewässer III. Ordnung.

1.4. Örtliche Verhältnisse

An die benutzte Einleitungsstelle sind verschiedene Straßen- und Radwegflächen angeschlossen. Das Einzugsgebiet der Einleitungsstelle hat eine Größe von 7,2 ha. Aufgrund vieler Wiesenflächen ergibt sich jedoch lediglich eine befestigte und abflusswirksame Fläche von 0,9 ha. Der Leßbach wird gemäß DWA-M 153 Tab. 3 als großer Hügel- und Berglandbach mit einer Regenabflussspende von $q_r = 240 \text{ l/(s*ha)}$ und einem Einleitungswert $e_w = 6$ eingestuft. Die Kreisstraße KC 5 ist mit einem DTV-Wert von 2397 kfz/24h verzeichnet, was gemäß REwS Tab. 7 eine Einstufung in Kategorie II bedeutet. Die Entwässerung der Straße erfolgt teils über einen Seitengraben und weiter in die Kanalisation und teils breitflächig über die Böschung ins Gelände.

1.4.1. Angaben zu den benutzten Gewässern

Einleitungsstellen	E1
Benutztes Gewässer	Leßbach
Gewässerordnung	III. Ordnung
Gewässerfolge	Leßbach – Rodach – Main
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	-
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m ³ /s)	-

2. Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1. Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die
- beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG

2.2. Anforderungen an die Abwasseranlagen

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

2.2.1. Anforderungen an die Einleitung über die Kanalisation

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich

aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

2.3. Ergebnis der Prüfung

2.3.1. Einleitung aus der Kanalisation

Qualitative Gewässerbelastung

Die Nachweise der Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagswassers werden für die innerorts angeschlossenen Flächen nach dem DWA-Arbeitsblatt A-102 und für die außerorts angeschlossene Kreisstraße nach den Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS) geführt.

Für die Kreisstraße kommt es nach REwS Kap. 8.1.2 bei einem Regen von 15 l/s*ha zu keinem Abfluss. Das Behandlungsziel ist somit erreicht.

Die angeschlossenen innerörtlichen Flächen werden alle in die Belastungskategorie I nach DWA-A 102 eingestuft. Eine Behandlung ist somit nicht notwendig.

Hydraulische Gewässerbelastung:

Das berechnete erforderliche Rückhaltevolumen nach DWA-A 117 beläuft sich bei einer zulässigen Regenabflussspende des Leßbachs auf 3 m². Nach DWA-M 153 kann bei Rückhaltevolumina von kleiner 10 m³ auf einen Rückhalt verzichtet werden.

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Ergänzungen in der Bemessung zur Begrenzung der hydraulischen Gewässerbelastung.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

2.3.2. Bewirtschaftungsziele nach §27 WHG

Die Einleitungen sind im Hinblick auf den gesamten Oberflächenwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Ein Einfluss auf den guten ökologischen und chemischen Zustand ist daher nicht zu erwarten.

2.4. Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.4.1. Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.5. Einwendungen Dritter

Einwendungen wurden nicht erhoben.

3. Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung

3.1. Antragsteller

Antragsteller ist die Stadt Teuschnitz als Betreiber der Abwasseranlage.

3.2. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die nachfolgenden wasserrechtlichen Gestattungen der Entwurf BAURCONSULT Architekten Ingenieure, Bahnhofstraße 21 – 23, 91257 Pegnitz vom 07.03.2024 bzw. die Tektur vom 08.05.2025, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Kronach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 03.11.2025 und dem Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltungsbehörde Kronach vom ... versehen.

3.3. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung

3.3.1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach Art. 15 WHG zur Benutzung Leßbachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer erteilt.

3.3.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Regenwasser.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Koordinaten (UTM)	Benutztes Gewässer
E1	Hummendorf	88	664713 5563798	Leßbach

3.4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.4.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2045.

3.4.2. Umfang der Einleitungen von Regenwasser

Bezeichnung der Einleitung	Abfluss beim Bemessungsregen $r_{15,1} = 122,2 \text{ l/s}^{\star}\text{ha (l/s)}$	Maximaler Abfluss bei Vollfüllung (l/s)*
E1	110 l/s	676 l/s

* Haltung Einleitung in Leßbach mit DN 400, 103 % Gefälle

3.4.3. Betrieb und Unterhaltung

3.4.3.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.3.2. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.4.4. Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche Bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.4.5. Unterhaltung und Ausbau der Gewässer

Der Betreiber hat die Einleitungsstelle in den Leßbach sowie die Ufer bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.4.6. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.5. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

3.6. Entscheidung über die Einwendungen

Einwendungen wurden im Wasserrechtsverfahren nicht erhoben.

4. Hinweise

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheiderteilung auf folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4.3. Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes

Die Bemessungshäufigkeit der Kanäle richtet sich nach dem Arbeitsblatt DWA - A 118. Es ist zu beachten, dass diese Vorgaben sowohl für neue Regenwasserkanäle als auch für vorhandene Kanäle zu beachten sind. Dabei steht die Gemeinde in der Verantwortung ein ausreichend leistungsfähiges Kanalnetz bereitzustellen.

Sollten die Bemessungshäufigkeiten des Arbeitsblattes DWA- A 118 nicht eingehalten werden, ist grundsätzlich vor Ort eine Überflutungsprüfung zu führen, um gegebenenfalls dort wo notwendig, eine ausreichende Überflutungssicherheit durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen zu können.

4.4. Abwasserbeseitigungspflicht

Zur wasserrechtlich geregelten kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht gehören neben dem Bau auch Betrieb und Unterhalt sowie die Sanierung der bestehenden Entwässerungssysteme. Zustandserfassung und -beurteilung – z. B. im Rahmen der Eigenüberwachung – sind Teilaufgaben der Sanierungsplanung. Dabei erkennbare bauliche und betriebliche Zustände, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, müssen in angemessenen Zeiträumen beseitigt werden. Bei der Durchführung der Maßnahmen kommt der Betriebssicherheit des Kanalnetzes sowie dem Schutz des Grundwassers und des Bodens eine besondere Bedeutung zu. Besteht eine konkrete Gefahr für das Grundwasser oder wurde bereits eine Beeinträchtigung des Grundwassers festgestellt, folgt schon aus der Abwasserbeseitigungspflicht, dass die Sanierung unverzüglich erfolgen muss.

Vorrangig und unverzüglich zu sanieren sind insbesondere Kanalisationen, die nach Menge und Art des Abwassers ein besonderes Risikopotential aufweisen und bei denen bereits Anhaltspunkte über Schäden und Undichtigkeiten vorliegen und Straßeneinsenkung oder ein Straßeneinbruch in absehbarer Zeit zu erwarten ist

Kronach, den 03.11.2025
Wasserwirtschaftsamt Kronach

Petters

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Gutachten vom 03.11.2025

Einzugsgebiet: $A_E = 7,2 \text{ ha}$, undurchlässige Fläche $A_u = 0,9 \text{ ha}$

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Koordinaten (UTM)	Benutztes Gewässer
E1	Hummendorf	88	664713 5563798	Leßbach